

Bezugspreis

in der Hauptpoststelle über deren Aufgaben abgetragen; vierzig Groschen. A 2.40, bei täglich zweimaliger Bezahlung im Postamt vierzig Groschen. A 2.-. Durch solche aufmerksame Erfüllungen und durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich vierzig Groschen. A 4.00, für die übrigen Länder fünf Groschen pro Stück.

Diese Nummer kostet auf allen Bahnhöfen und bei den Zeitungsverkäufern 10 Pf.

Redaktion und Expedition:
Hohenlohestrasse 8.
Telefon Nr. 153, Nr. 222, Nr. 1173.
Berliner Redaktions-Bureau:
Berlin NW 7, Dorothaeische Str. 85.
Tel. 1, Nr. 2173.
Dresden Redaktions-Bureau:
Wandsbeker Str. 6.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Rt. 115.

Montag, 5. März 1906.

Das Wichtigste vom Tage.

* Erzherzog Franz Ferdinand wird in Vertretung des Kaisers von Österreich dem sächsischen Hofe in diesem Monat einen Gegenbesuch machen. (S. Seite Dreyfus.)

* Die ordentliche Hauptversammlung des Nationalliberalen Landesvereins für das Königreich Sachsen wurde gestern unter großer Beteiligung aus allen Teilen des Landes im Gesellschaftshaus Bonniers abgehalten. (S. d. Artikel.)

* Der telephonische Schachmattkampf Leipzig-Berlin endete gestern abend mit einem Sieg Leipzigs 3½ : 2½. (S. Schach.)

* Das 24-Stunden-Rennen in der Kaiser-Winterbahnhof gewann Bouhours vor van der Stuft und Contenot. Bouhours stellte einen neuen Weltrekord auf. (S. Sport.)

Politische Wochenscha.

Die Doppelherrschaft im Kaiserhause hat aufs neue den Beweis geliefert, wie stark das monarchische Empfinden im deutschen Volke murgelt. In dieser Beziehung hat die Sozialdemokratie den Kern deutlicher Weise nicht ändern können; und höchstens als Kraft, die das Volk will und das Gute schafft, hat sie mit dazu geholfen, daß sich die Teilnahme des Volkes an sozialen Seiten am liebsten in Verfolgung ihres Hilfsbereitschaft äußert. Auch die älterne Herrschaft des Kaiserpaars wird in zahlreichen Sitzungen für Rettende und Bedrängte fortleben und sich damit dem kommenden Geschicht immer wieder ins Gedächtnis rufen. Es bleibt aber zu bewundern, daß der Doppelheit vorübergehend, ohne seine Stärken auf die ungünstigsten zu werfen, die dem Stärker liegt zum Opfer fielen.

Auf dem Gebiet der auswärtigen Beziehungen wollte es in der letzten Woche keiner, als ob sich in Algieras die Situation etwas klärt. Selbst die französische Presse, die so lange Trübsal geblasen hatte, fing wieder an, die Verantwortlichen zu lassen und gab wieder die Hoffnung blühen. Doch ist noch immer nicht recht zu sehen, worauf sich eigentlich dieser Umschwung der Stimmung zurückführen läßt. Denn auch jetzt ist die Befürchtung nichts gelöst; man könnte sie nur beraten, indem man zunächst einmal die strittigen Punkte zurücksieht. Und selbst, wenn es gelingen sollte, schließlich über die neue marokkanische Staatsbank zu einer Verständigung zu gelangen, so bleibt noch immer die Frage der Polizeiorganisation als drohende Wölfe am Himmel stehen.

In Ver suchen von dritter Seite, das politische Wetter zu verbessern, fehlt es freilich nicht. Hat sich doch Edward VII. persönlich auf die Reise gemacht, um mit den befriedeten französischen Nationen Bühnung zu suchen. Das bedingt ein Opfer der Einfüße, da der König von England dem neuen Präsidenten Ballière einen Besuch abschlägt, ehe dieser sich vorgestellt hat. Und noch größer ist das Opfer seiner Überzeugung, daß Edward VII. dabei bringen muß. War er es doch, der eifrig holt zum deutsch-französischen Scheiterhaufen herabtrug, als unter Vandœuvre und Delcassé die politische Intrige blühte. Dafür ist nun das liberale englische Kabinett nicht zu haben; so bleibt auch dem König von England nichts anderes übrig, als dem Vertrags zu machen, die Klaft wieder auszufüllen, die er selbst erst verbreitert hat. Aber in Deutschland wird man angeklagt dieser Friedenskrieger Edwards das Gefühl nicht los, das die Trojaner beim hölzernen Pferd der Danaen beschäftigt. Auch die immer näher rückende Begegnung Edwards mit dem deutschen Kaiser wird schwerlich in ihren politischen Wirkungen besonders hoch veranschlagt werden dürfen. Man hat schon zu oft konstatiert, daß Monarchiebegriffe inhaltlich auf die politische Lage ohne Einfluß bleibten, also daß man diesmal allzu große Erwartungen an die Zusammenkunft von Rhein und Riffel knüpfen sollte, wenn sie überhaupt erfolgt. Das aber ist vorläufig noch höchst zweifelhaft.

Während so die Versuche zu einer gebedlichen Beilegung des Marokkankonflikts noch bedeutslich in der Luft schwirren, muß man mit einer Verstärkung der Stimmung in Frankreich um so bestimmter rechnen. Es wäre eine Läuselung, wollte man den Beschluss der französischen Deputiertenkammer, die Übungsperioden der Kavallerie und der Mannschaften der Territorialarmee herabzusetzen, im Sinne einer Friedensdemonstration deuten. Der Antrag hätte nur dann einen praktischen Zweck gehabt, wenn er in das Finanzgesetz eingefügt worden wäre; aber er wurde von der Kammer abgelehnt. Es blieb also nichts übrig, als eine platzmäßige Rundgebung für die Erleichterung der Militärlasten, die auf die Stimmung der Kavallerieketten bezieht ist, ohne weitere Konsequenzen nach sich zu ziehen. Dafür hat die weitere Beratung des Kriegsbudgets in der französischen Kammer um so deutlicher gezeigt, daß man einen Konflikt mit Deutschland nicht leidet. Man läßt sogar zum Teil recht drohende Töne an und glaubt sich besonders auf die individuelle Überlegenheit der französischen Artillerie berufen zu können. „Frankreich ist bereit“, so sang es nicht bloß aus den Lippchen heraus, so wurde es auch offen ausgeschlagen. Und in diesen

Worten hört man die wahre Stimmung des französischen Volkes.

Vielleicht würde man in Frankreich die Worte noch etwas stärker geltigen, wenn der russische Militär gleichfalls bereit wäre. Daran ist indessen nicht zu denken, ja, für Frankland könnte es nichts Schlimmeres geben, als wenn es jetzt an seine Bündnispläne erinnert würde. Herr Witte ist froh, daß er jetzt wenigstens den Termin der Einberufung der Reichsdeputation auf den 10. Mai festlegen konnte. Aber er würde damit nicht das geringste erreicht haben, wenn es ihm nicht gelingt, die leeren Räume durch einen neuen Pump zu füllen. Das ist aber nur möglich für den Fall, daß Europa wieder zur Ruhe kommt. So much sich die russische Diplomatie wohl über über für den Frieden ins Beug legen, auch wenn ihr an sich ein deutsch-französischer Konflikt durchaus nicht unwillkommen ist.

Nicht viel anders steht es mit Österreich-Ungarn. Die ungarischen Kämpfe haben die Schlagfertigkeit der gemeinsamen Armee in Schlimmer Weise untergraben. Aus den Neuerungen des Harten Schönburg im österreichischen Herrschaftsraum ging der Kommandeur der Armee mit erschreckender Deutlichkeit hervor. Dazu kommt dann noch der neue Wahlgeheimensturm des Baron von Károlyi, der gleichfalls die Deutlichkeit genug hat, dass er nicht geringe Erfolge bringt. Solche Schwierigkeiten im eigenen Hause machen den Wunsch nach Ruhe auf dem Gebiete der austro-hungarischen Politik doppelt hart. Vielleicht haben sie wenigstens das Gute, zur Minderung der noch immer bestehenden internationalen Spannung beizutragen.

Deutsches Reich.

Leipzig, 5. März.

* **Zentrum und Reichskolonialamt.** Die „Köln-Volkszeit“ beschreibt jetzt die auch von uns gebrachte Meinung, daß sich das Zentrum in seiner letzten Sitzung entschlossen hat, gegen die Errichtung eines zentralen Kolonialamtes zu stimmen. Zugleich nicht das rheinische Zentrumblatt die Anhänger zu entkräften, daß dieser Beschluss gegen den Erbprinzen von Hohenlohe verhältnisgleich sei. Sie erinnert vielmehr daran, daß schon 1904, als der Reichsfanzer zum ersten Male im Reichstag die Errichtung eines Reichskolonialamtes anregte, Abg. Spahn sofort namens des Zentrumskräfte anregte. Schweren Bedenken dagegen erkannt habe, desgleichen Abg. Dr. Geisinger als Staatsredner 1905. „Das war zu einer Zeit, als noch niemand daran dachte, daß Erbprinz Hohenlohe jemals für denosten eines Staatssekretärs in Frage kommen werde.“ — Das ist genug richtig, ändert aber daran nichts, daß die jetzige Abstimmung als eine persönliche Unfehlbarkeit gegen den Erbprinzen aufgerichtet werden muß. Die Geltung des Zentrums läßt befürchten, daß nur der ganze Plan fällt. Denn es scheinen nur nur Konservative und Nationalliberale für die Errichtung des Kolonialamtes zu sein.

* Zur Puffamer-Affäre weiß das „B.Z.“ zu melden, daß die Reichsverteidiger der Puffama-Häuptlinge nicht von dem „Prinzen Afra“ verfügt sei, wie von Puffamer-Freunden behauptet wurde, sondern von Missionaren der Baseliter Mission.

* Erstaunliche Kaltblütigkeit. Phantasiereiche englische und französische Verfasserstatthaften haben von panitärtiger Stimmung in den Reichslanden wegen der Wotansoffensegelekt geschwärzt. Das Gegenteil ist der Fall: man ist in den Reichslanden eher noch ruhiger, als in Berlin. Die Anprobe des Kaisers an den Brünings Albrecht vom letzten Montag hatte eine flache Stimmung an der Berliner Börse herverufen, der „Elsässische Volksbote“ in Straßburg aber schreibt: „Es ist unser Eindruck, daß der Hinweis auf die Kriegsmöglichkeit nicht ein Hinweis auf die Kriegswahrscheinlichkeit ist... Es ist auch nach den Worten des Kaisers wohl kaum ein Anhänger in grauem Uniformstab. Darum ruhig! Blut!“ Erinnert man sich, welche heiterbare Erregung zur Zeit der Schindelbe-Käffäe im Reichslande herrschte, und wie noch vor wenigen Wochen die Kriegerkunft in den Reichslanden eine Rolle spielte, so vertritt die gegenwärtige Kaltblütigkeit doppelt eindrücklich. Sie beweist, wie sehr bei den reichsblütigen Völkerfamilien das Nutzunser einerseits zur Friedensliebe, andererseits aber auch zu der Lieberlegung des Deutschen Reiches über Frankreich geübt ist.

* Der Deutsche Verein für Armeupflege und Wohltätigkeit hat Freitag und Sonnabend in Berlin seine 20. Hauptversammlung abgehalten. Er nahm mit großer Mehrheit eine Reihe von Leistungen an, in denen er seine Stellung zu dem geplanten neuen Reichsministerium und Unterstellungswohnort darlegt. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Leistungen mit der Herauslösung der Heil zum Erwerb bzw. Verlust des Unterstellungswohnortes eindeutig. Die Theuren wenden sich zunächst dagegen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit statt mit 18 Jahren bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr angenommen werden soll. Ebenso wenig erklären sich die Le